

## PROVIDER

### **Was sind Provider?**

Provider haben im Internet eine wichtige Rolle. Doch was sind Provider eigentlich?

Es gibt verschiedene Arten von Providern, die man sich zunächst vor Augen führen sollte:

Am bekanntesten dürfte der so genannte „Access-Provider“ sein. Das ist der technische Dienstleister, der Ihnen den Zugang zum Internet erst ermöglicht, also beispielsweise die Deutsche Telekom AG oder Vodafone, um nur zwei zu nennen.

Daneben gibt es den so genannten „Content-Provider“, das ist derjenige, der Inhalte im Internet zur Verfügung stellt, also beispielsweise jeder Webseitenbetreiber. „Content-Provider“ in diesem Sinne ist auch jeder, der für seine Kunden/Nutzer Daten speichert. Das spielt bspw. bei allen Arten von Communities eine Rolle (Stichwort: Web 2.0), aber auch bei allen Arten von Gästebüchern, Foren oder aber bei den immer mehr in Anspruch genommenen Cloud-Dienste, die eine Speicherung von Daten der Nutzer in der „Cloud“ also letztlich auf irgendwelchen an das Internet angeschlossene Server, anbieten.

Schließlich sollte man an den so genannten „Proxy-Provider“ denken, also denjenigen, der Daten lediglich durchleitet, z.B. um die Datenströme zu kanalisieren oder auch zu beschleunigen.

Wir kümmern und hier – da dies der praxisnächste Fall ist – um den „Content-Provider“, also beispielsweise den Webseitenbetreiber.

### **Warum ist die Frage der Haftung der Provider so wichtig?**

Die Haftung von Providern spielt eine ganz wichtige Rolle, da gerade im Internet oftmals der tatsächliche Täter, beispielsweise einer Beleidigung in einem Forum, nicht identifiziert werden kann. Das Internet als solches ist anonym und soll auch anonym genutzt werden können. Das steht so sogar im Telemediengesetz (TMG).

Wenn aber der Täter nicht greifbar ist, liegt es näher, sich an denjenigen zu halten, der die Tat – bleiben wir im zum besseren Verständnis in der Folge bei dem Beispiel der Beleidigung in einem Forum – durch die Zurverfügungstellung des Dienstes ermöglicht hat.

### **Wie haften Provider?**

Bereits erwähnt wurde das Telemediengesetz (TMG). Dort hat der Gesetzgeber speziell geregelt, wie die Betreiber von Internetseiten haften bzw. welche Besonderheiten im Internet zu beachten sind.

Im TMG findet sich auch ein spezieller Abschnitt, der sich um die Haftung von Providern dreht (das sind die §§ 7 bis 10 des TMG). Dort steht, dass die Provider nur in bestimmten Ausnahmefällen für Taten haften, die durch Nutzung ihrer Dienste begangen wurden. Das nennt man „Haftungsprivilegierung“.

Die Gerichte wiederum haben dieses Privileg einschränkend so ausgelegt, dass es nur für die Haftung auf Schadensersatz gilt, nicht aber für den daneben bestehenden Anspruch auf Unterlassung, in unserem Beispiel also für den Anspruch des Beleidigten darauf, den beleidigenden Text entfernen zu lassen.

### **Was bedeutet das für den Betroffenen?**

Wenn man also in diesem Sinne betroffen ist, also eben zum Beispiel Opfer einer Beleidigung in einem Forum wurde, und man den Urheber der Beleidigung selbst nicht kennt, dann sollte und kann man sich an den Seitenbetreiber wenden und ihm Kenntnis von dem rechtswidrigen zu-

stand auf seiner Seite geben. Den Seitenbetreiber kann man – zumindest in Deutschland – sehr leicht über das verpflichten anzugebende Impressum sehr schnell ermitteln.

Wenn der Seitenbetreiber auf die Rechtsverletzung hingewiesen wurde, was möglichst konkret geschehen sollte, also zum Beispiel in unserem Beispielsfall unter Nennung der Nummer des Postings, des genauen Wortlautes, des Einstelldatums o.ä., und er zur Löschung/Entfernung des betreffenden Inhalts aufgefordert wurde, dann ist der Seitenbetreiber auch verpflichtet, den Inhalt zu entfernen. Dies muss er „in angemessener Zeit“ tun, was im Internet bedeuten kann, dass er zwischen 24 und 48 Stunden reagieren muss.

Wird der Inhalt nicht „in angemessener Zeit“ entfernt, dann kann der Seitenbetreiber tatsächlich auch kostenpflichtig abgemahnt und auf Unterlassung – auch gerichtlich, in Anspruch genommen werden: Der Betreiber der Seite ist dann sogar verpflichtet eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, in der er verspricht, dass ein vergleichbarer Fall nicht eintreten wird, er zumindest alles zumutbare tun muss, dies zu verhindern.

### **Was bedeutet das für den Provider, also bspw. den Seitenbetreiber?**

Der Seitenbetreiber ist nach alledem gut beraten, wenn er sicherstellt, dass er in angemessener Zeit auf ihm mitgeteilte Rechtsverletzungen auch tatsächlich reagieren kann.

Im Falle von so genanntem „user generated content“ empfehle ich ohnehin die Nutzer registrieren zu lassen und Nutzungsbedingungen vorzugeben, um evtl. auch einen entstandenen Schaden beim Nutzer selbst geltend machen zu können.

Jedenfalls sollte jedem Provider klar sein, dass er unverzüglich auf entsprechende Mitteilungen reagieren muss, will er nicht eine teure Abmahnung und evtl. sogar eine Klage oder Einstweilige Verfügung riskieren.

### **Fazit**

Im Zweifel gilt sowohl für den Nutzer, also auch für den Provider: Suchen Sie besser einen Fachanwalt auf, um nicht zu riskieren, dass der Schaden am Ende höher ist, als er sein könnte.

Timo Schutt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für IT-Recht

Kanzlei Schutt, Waetke Rechtsanwälte  
[www.schutt-waetke.de](http://www.schutt-waetke.de)  
[ra-schutt@schutt-waetke.de](mailto:ra-schutt@schutt-waetke.de)